OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500836/3/Kü/MG

Datum:
Linz, 18. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 4. Oktober 2023, GZ: STEYR/923020000777/23, wegen Übertretung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Strafausmaß wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 30 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2023, GZ: STEYR/923020000777/23, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 74 Abs. 2 Z 16 iVm §§ 25 und 32 Abs. 2 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 eine Geldstrafe von 400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 13.03.2023 - 19.06.2023
Ort: Steyr, C-Strasse
Sie haben es als Objektverantwortliche verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie zumindest bis zum 19.6.2023 nicht dafür gesorgt haben, dass die Fänge der Feuerungsanlage in den Objekten Steyr, D-Strasse, in der vorangehenden Heizperiode (1.10.2022 bis 31.5.2023) von einem Rauchfangkehrer oder einer Rauchfangkehrerin auf Brandsicherheit überprüft wurden, obwohl Sie hiezu von der Fachabteilung für Bau-, Anlagen- und Wasserrecht mit Schreiben vom 13.3.2023 aufgefordert wurden.
Sie haben somit eine Feuerungsanlage nicht wiederkehrend überprüfen lassen.
Dies stellt eine Übertretung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes dar.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird von der hohen Strafe Abstand zu nehmen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der bestehende Schiedlkamin beste Sicherheitsstandards aufweise und dies vom vorig zuständigen Rauchfangkehrer immer wieder bestätigt worden sei und der Bf als Hausbesitzerin auch sehr wichtig sei. Beim Haus C-Strasse würden drei Fänge bestehen. Einer für Gas, der keine Ablagerungen verursache, einer für einen Kachelofen im Untergeschoss, der ca. 1998 gesetzt worden sei und nach dem Setzen ungefähr 5 Mal geheizt worden sei und danach nicht mehr. Der dritte Schacht sei für einen Kachelofen im Wohnbereich, der schon beheizt worden sei, jedoch 2021 nur wenig und 2022 gar nicht. Das Nichtheizen würde die Bf so belassen, bis der nunmehr zuständige Rauchfangkehrer den Kamin auf Rußfreiheit und Brandsicherheit kontrollieren könne. Sie habe in der Zwischenzeit mit dem Rauchfangkehrer zweimal telefoniert und belaste sie die Situation sehr. Trotzdem müsse sie aber neuerlich um Aufschub ihrer Kehrverpflichtung ersuchen. Sie hoffe, dass sich ihre Situation bis Ende November ändere und verspreche sie dann sofort bzgl. einer Kontrolle der Feuerungsanlage mit dem Rauchfangkehrer in Verbindung zu treten.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entschei-

dung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der Bf mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mitgeteilt, dass die Verletzung der Kehrverpflichtung nicht bestritten werde und sich die Beschwerde lediglich gegen die Höhe der Strafe richtet. Der Bf wurde Gelegenheit gegeben innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Stellungnahme zum Sachverhalt abzugeben bzw. wurde ihr mitgeteilt, dass eine mündliche Verhandlung aus den dargestellten Gründen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht beabsichtigt ist. Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Stellungnahme der Bf.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte oder Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde nur die Höhe der Strafe bekämpft und von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Beschwerde nur gegen das Strafausmaß des angefochtenen Straferkenntnisses richtet, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) sind Feuerungsanlagen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen von der verfügungsberechtigten Person wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Z 16 Oö. LuftREnTG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer wiederkehrende Überprüfungen entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 3 nicht ordnungsgemäß vornimmt.

Die belangte Behörde geht bei ihrer Strafbemessung von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf aus und wertet als erschwerend das vorsätzliche Handeln und den Umstand, dass nicht überprüfte Feuerungsanlagen ein Gefahrenpotential darstellen. Dem gegenüber bezeichnet sich die Bf in der Beschwerde als gewissenhaften und verantwortungsvollen Menschen und sei ihr selbst wichtig, dass der Kamin beste Sicherheitsstandards aufweise. Aus diesem Grund habe sie auch wegen der Reaktion der Behörde bereits mit dem zuständigen Rauchfangkehrer Kontakt aufgenommen und werde sie vor Überprüfung des Kamins auf Rußfreiheit und Brandsicherheit keine Heizvorgänge starten. Der Bf ist ihren Angaben zu Folge sehr wohl bewusst, dass sie eine Kehrverpflichtung trifft und sie dieser zu entsprechen hat. Insofern erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die Bf einsichtig ist und danach trachtet den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Prüfung der Fänge der Feuerungsanlagen zu entsprechen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes rechtfertigt dies eine Reduktion der Strafe. Aus generalpräventiven Überlegungen ist allerdings eine weitere Reduzierung der Strafe nicht geboten, zumal nicht gesetzeskonformes Handeln, auch wenn der Kamin beste Sicherheitsstandards aufweist, nicht toleriert werden kann. Sohin verdeutlicht die nunmehr gesetzte Sanktion der Bf sehr eindringlich, dass sie der Kehrverpflichtung nachzukommen hat, weshalb diese Strafe auch spezialpräventiven Überlegungen gerecht wird.

Insofern war daher wie im Spruch zu entscheiden.

II.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Änderung der Strafe war eine Herabsetzung der Verfahrenskosten für das Verfahren vor der belangten Behörde auszusprechen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger